Aus der Sitzung des Gemeinderates Minheim vom 27.08.2026
Einwohnerfragestunde
Schriftliche Anfragen:

- Die **Straße „Unterm Wingert“** ist geschottert und nicht asphaltiert. Nach Angaben von Anwohnern wurde der Zustand der Straße gezielt verschlechtert, damit Fahrzeuge langsamer fahren müssen. Es wurde daher schriftlich angefragt, wer für die Unterhaltung und Verkehrssicherheit der Straße zuständig ist und welche Maßnahmen bei eigenmächtigen Veränderungen durch Anwohner zu ergreifen sind.
 Der Vorsitzende teilte mit, dass die Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht einer öffentlichen Straße, dem Straßenbaulastträger unterliegt, bei einer gemeindlichen Straße also der Gemeinde. Rein rechtlich gesehen handelt es sich beim eigenständigen Verändern einer öffentlichen Straße um eine unerlaubte Handlung, die ggf. auch als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr angesehen werden kann, insbesondere das Entfernen von Schotter, um Schlaglöcher zu produzieren mit weitreichenden haftungsrechtlichen Folgen bei einem Sach- oder Personenschaden. Die Ortsgemeinde als Straßenbaulastträger, bzw. die Straßenbaubehörde sollte bei Kenntnisnahme einer solchen Handlung aller Voraussicht nach ein entsprechendes Strafverfahren einleiten, da insbesondere die gewollte Schaffung von Schlaglöchern massive Sach- oder Personenschäden nach sich ziehen kann, um sich der eigenen Haftung zu exkulpieren. Steine, Zäune oder Bäume, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder diese verengen, sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers zu entfernen.
 Weiter teilt der Vorsitzende mit, dass bereits Gespräche mit den betreffenden Anliegern stattgefunden haben, Hecken wurden zurückgeschnitten und Hindernisse entfernt. Ob die bisherigen Maßnahmen den geltenden Vorschriften genügen, wird derzeit geprüft.

Weitere Anfragen aus dem Zuhörerraum:

- Aus dem Zuhörerraum wurde angefragt, wie der Vorsitzende die **bisherige Zusammenarbeit im Gemeinderat** bewerte. Darüber hinaus wurde um Auskunft zur derzeitigen **finanziellen Situation** der Ortsgemeinde Minheim gebeten.
 Der Vorsitzende bewertete die bisherige Zusammenarbeit im Gemeinderat als positiv. Weiterhin führte er aus, dass der Haushalt derzeit ausgeglichen sei und sich die Planungszahlen plangemäß entwickelten.
 Weiter wurde die Frage gestellt, welche **finanziellen Belastungen** voraussichtlich künftig auf die Einwohnerinnen und Einwohner zukommen.
 Der Vorsitzende stellte mehrmals die Gegenfrage, welche konkreten finanziellen Belastungen gemeint seien. Da der Fragensteller keine konkreten Projekte benennen konnte, sagte der Vorsitzende zu, dass weitere Informationen im Nachgang zur Sitzung bei ihm angefragt und zur Verfügung gestellt werden können.
- Weiterhin wurde angefragt, ob ein **Ausbau weiterer Straßen in der Ortslage** geplant sei. Der Vorsitzende erläuterte, dass weitere Maßnahmen grundsätzlich vorgesehen seien und diese bereits in vorangegangenen Sitzungen benannt wurden. Darüber hinaus könne derzeit nicht abschließend gesagt werden, welche Straßen künftig noch ausgebaut werden müssten. Unvorhersehbare Ereignisse können jederzeit Reparaturen oder eine Erneuerung von Straßen erforderlich machen.
- Ferner wurde angefragt, wann eine **Sanierung der Toilettenanlagen** im Bürgerhaus vorgesehen sei. Der Vorsitzende erklärte, dass an den Toilettenanlagen bereits seit längerer Zeit keine Maßnahmen durchgeführt wurden und die bestehende Problematik der Ortsgemeinde bekannt sei. Derzeit werde nach einer möglichst einfachen und praktikablen Lösung in Zusammenarbeit mit einem Sanitärdienst gesucht.

Mitteilungen
Folgende Mitteilungen wurden vom Vorsitzenden gemacht:

- Am 31.08.2026 soll im Saal des Bürgerhauses in Minheim eine **Einwohnerversammlung zum geplanten Ausbau der K 53** einschließlich der Errichtung eines neuen Radweges zwischen Minheim und Kesten stattfinden.

- Im Hinblick auf die **Erneuerung der Küche und der Beleuchtung** ist die Durchführung eines Ortstermins vorgesehen.
- Im Rahmen eines **Gesprächs mit Landrat Andreas Hackethal** sollen die Themen Ausbau der Wirtschaftswege, öffentlicher Personennahverkehr sowie die Erstellung eines Starkregenkonzeptes erörtert werden.
- Das Vergabeverfahren für den **Ausbau der Wirtschaftswege** ist zwischenzeitlich abgeschlossen.
- Die beschafften **Relaxliegen** wurden zwischenzeitlich aufgestellt. Darüber hinaus wurden zwei weitere Bänke erneuert.
- Die Firma Westnetz GmbH hat der Kindertagesstätte **Spielsachen gespendet**.

5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaik auf der Gemarkung Niederemmel der Ortsgemeinde Piesport;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Ortsgemeinde Minheim gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung
Der Verbandsgemeinderat hat am 24.09.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschuss und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen–Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Niederemmel der Ortsgemeinde Piesport beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in den Mittelmosel Nachrichten am 03.04.2025 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.04.2025 bis einschließlich 05.05.2025. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Am 30.07.2025 hat der Verbandsgemeinderat über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen entschieden und den Entwurf der Planung vom 15.07.2025 gebilligt. Gleichzeitig hat der Verbandsgemeinderat die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in den Mittelmosel Nachrichten am 04.09.2025 bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 05.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025 statt.
Mit Schreiben vom 03.09.2025 erfolgten die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Unterrichtung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.10.2025.

Im Rahmen des Verfahrens muss zusätzlich die Zustimmung zur Flächennutzungsplanung von der Ortsgemeinde Minheim als innerhalb der Verbandsgemeinde benachbarte Ortsgemeinde eingeholt werden. Seitens der Ortsgemeinde Minheim ist demnach über die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Minheim stimmt gemäß § 67 Abs. 2 GemO der 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues im Parallelverfahren zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaik auf der Gemarkung Niederemmel der Ortsgemeinde Piesport zu.

3. Änderung der 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung Windenergie – Isolierte Positivplanung Windkraft;
Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Ortsgemeinde Minheim gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung

Der Verbandsgemeinderat hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens über die 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie – Isolierte Positivplanung Windkraft beschlossen. Betroffen sind die Gemarkung Filzen der Ortsgemeinde Brauneberg sowie die Gemarkung Wintrich.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Ausgabe 17/2026 der Mittelmosel-Nachrichten mit Erscheinungsdatum 23.04.2026 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.04.2026 bis einschließlich 24.05.2026. Gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 24.06.2026 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange behandelt. In derselben Sitzung wurde das Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Ausgabe 28/2026 der Mittelmosel-Nachrichten mit Erscheinungsdatum 09.07.2026. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.07.2026 bis einschließlich 23.08.2026 statt.

Mit Schreiben vom 10.07.2026 erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB sowie die Unterrichtung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.08.2026.

Im Rahmen des Verfahrens muss zusätzlich die Zustimmung zur Flächennutzungsplanung von der Ortsgemeinde Minheim als innerhalb der Verbandsgemeinde benachbarte Ortsgemeinde eingeholt werden. Seitens der Ortsgemeinde Minheim ist demnach über die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Minheim stimmt gemäß § 67 Abs. 2 GemO der 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilfortschreibung Windenergie – Isolierte Positivplanung Windkraft zu.

Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Hitzeaktionsplans für die Ortsgemeinde
„Der Klimawandel stellt eine Herausforderung für Mensch und Umwelt dar. Infolge des Klimawandels werden in Zukunft vermehrt Extremwetterereignisse auftreten. Besonders die damit einhergehende zunehmende Belastung durch länger anhaltende, intensivere Hitze stellt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.

Dementsprechend ist es von großer Bedeutung, Hitzeaktionspläne zu erstellen und zu implementieren. Diese haben das Ziel, die menschliche Gesundheit durch verschiedene kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen vor den Auswirkungen von Hitze zu schützen. Gleichzeitig soll die Bevölkerung informiert sowie sensibilisiert werden. Zusätzlich sollen die Interventionsmaßnahmen zu einer Entlastung des Gesundheitssystems während Hitzeperioden führen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip sind Hitzeaktionspläne vorrangig von den Kommunen und betroffenen Institutionen unter Berücksichtigung regionaler und individueller Gegebenheiten wie z. B. klimatischen Bedingungen, der Bevölkerungsstruktur etc., zu erstellen. Der Hitzeaktionsplan des Landes soll als Grundlage für die Erstellung der kommunalen Hitzeaktionspläne fungieren. Dabei soll eng mit behördlichen und nicht-behördlichen Akteurinnen und Akteuren aus dem Gesundheits- und

Sozialbereich wie Pflegediensten, ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, Pflegekassen, der Pflege-Gesellschaft Rheinland-Pfalz, LZG (Landeszentrale für Gesundheitsförderung), Katastrophenschutz (Einsatz von Hilfsorganisationen), Multiplikatoren (ggf. Verbände) für Sozialarbeit, Familienzentren, Jugendarbeit, Ehrenamtsstrukturen, Arztpraxen, Kliniken, Apotheken, Kitas und Pflegeeinrichtungen, Kommunalen Spitzenverbänden, Verkehrsbetriebe (Warnmeldungen an Anzeigetafeln) wie auch den Krankenkassen kooperiert werden, um das Thema an die unterschiedlichsten Gremien und Strukturen adressieren zu können." (vgl. Der Hitzeaktionsplan für Rheinland-Pfalz)

Die Ortsgemeinde hat bereits einige Maßnahmen zum Hitzeschutz angestoßen, z. B. die Anbringung außenliegender Verschattung und die Planung zur Teilklimatisierung der Kita, öffentliche Grünflächen mit Baumpflanzungen im Neubaugebiet, geplante Baumpflanzungen im Bereich der ehemaligen Kläranlage, ins Auge gefasste Ersatzpflanzung von Bäumen auf dem Friedhof.

Um zukünftig ein dauerhaftes, planmäßiges und integriertes Vorgehen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, nun einen förmlichen Hitzeaktionsplan für die Ortsgemeinde zu erstellen. Mit der Erstellung soll ein Arbeitskreis beauftragt werden, in dem die für die Ortsgemeinde relevanten o. g. Akteure abgebildet werden sollen.

In diesem Zusammenhang wurde aus der Mitte des Gemeinderates angemerkt, dass der Landesbetrieb Mobilität im Rahmen von Mäharbeiten im Bereich der Ortseinfahrt zwei Bäume beschädigt bzw. zerstört habe. Der Vorsitzende sagte zu, diesbezüglich Kontakt mit dem Landesbetrieb Mobilität aufzunehmen.

Weiterhin wurde angefragt, ob seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues Vorgaben für die Einrichtung eines Arbeitskreises bestehen. Der Vorsitzende erläuterte hierzu, dass der Arbeitskreis insbesondere prüfen solle, welche Maßnahmen grundsätzlich in Betracht kämen und umgesetzt werden könnten.

Der Gemeinderat beschließt, auf Basis der WHO-Leitlinie, der Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit des Bundesumweltministeriums und des Hitzeaktionsplans für Rheinland-Pfalz einen Hitzeaktionsplan für die Ortsgemeinde zu erstellen. Mit der Erarbeitung wird ein noch zu gründender Arbeitskreis beauftragt.

Beratung und Beschlussfassung über die Wiedereröffnung des Jugendraums
Nach Jahren der Schließung soll der Jugendraum wieder dauerhaft der Dorfjugend zur Verfügung gestellt werden. Die Wiedereröffnung soll dabei auf Grundlage eines Konzepts erfolgen, das sicherstellt, dass der Jugendraum auf Dauer offengehalten werden kann. Daher sind von Beginn an die Interessen der Jugendlichen, der übrigen Nutzer des Bürgerhauses und des Generationenplatzes, der Nachbarn und die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen miteinander im Sinne gegenseitigen Verständnisses und Rücksichtnahme in Einklang zu bringen.

Der Jugendraum soll nicht nur ein bloßer Treffpunkt für die Dorfjugend sein, sondern auch ein Ort, an dem Eigenständigkeit und Verantwortungsübernahme geübt werden sollen. Die Ortsgemeinde wird den Jugendraum mit einer zeitgemäßen, attraktiven Ausstattung versehen, die allen Altersgruppen gerecht wird.

Denkbar ist auch die zukünftige jährliche Bereitstellung eines „Jugendbudgets" im Gemeindehaushalt, das von den Nutzern des Jugendraums weitestgehend eigenverantwortlich für zusätzlich Ausstattung oder gemeinsame Aktionen genutzt werden kann.
Aus der Mitte des Rates wurde angefragt, ob im Vorfeld für die geplante Wiedereröffnung des Jugendraums eine Bedarfsermittlung stattgefunden habe. Der Vorsitzende erläuterte daraufhin, dass

keine formelle Bedarfsermittlung im Vorfeld durchgeführt wurde. Anlass für die Überlegungen zur Wiedereröffnung sei gewesen, dass eine Gruppe von drei Jugendlichen gemeinsam mit dem Jugendpfleger der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Herrn Guido Moll, an ihn herangetreten sei.

Weiter wurde angemerkt, dass die Eltern in die weiteren Planungen einbezogen werden sollten. Der Vorsitzende stimmte dem zu und erklärte, dass die Eltern bei der Erstellung des Konzepts beteiligt werden sollen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass alle Beteiligten für einen reibungslosen und gelungenen Ablauf zusammenarbeiten.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat:

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 15.02.2024, durch den der Jugendraum zum Abstellraum umgewidmet wurde, wird aufgehoben.
2. Der Jugendraum ist innerhalb von 14 Tagen ab Beschlussfassung vollständig zu räumen.
3. Unter Einbeziehung der interessierten Jugendlichen unserer Ortsgemeinde und des Jugendpflegers der Verbandsgemeindeverwaltung ist bis zum 30.09. ein verbindliches Nutzungskonzept einschließlich Nutzungsordnung zu erarbeiten und anschießend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Bis zur Beschlussfassung des Nutzungskonzeptes ist der Jugendraum grundlegend zu renovieren. Die hierfür nötigen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.
5. Die abschließende Gestaltung des Jugendraums erfolgt unter Einbeziehung der Jugendlichen nach Beschlussfassung des Nutzungskonzepts.

Umsetzung des Dorfentwicklungskonzepts - Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Gestaltungskonzepts für das Spritzenhäuschen

Das Dorfentwicklungskonzept legt unter Maßnahme B5 c als Beitrag zur Gestaltung der Ortseingänge die „Entsiegelung und optische Aufwertung im Bereich des ehemaligen Spritzenhauses“ fest.

Denkbar wäre, den Bereich um das Spritzenhäuschen großzügig zu entsiegeln, was auch den beiden Bäumen auf der Fläche zu Gute käme, und anschließend mit einer pflegeleichten Bepflanzung gärtnerisch zu gestalten. Die Fassade des Gebäudes könnte zumindest teilweise begrünt und als Schieferoptik-Fassade oder Rombusleistenfassade hergestellt werden.

Langfristig wäre ebenfalls denkbar, die Bereiche der Fahrbahnverengung in die Gestaltung mit einzubeziehen. Hierdurch könnte ein hochattraktiver Ortseingangsbereich gestaltet werden, was einer enormen Aufwertung im Vergleich zum jetzigen Zustand gleichkäme. Für die Umsetzung der Maßnahme kommt ein hohes Maß an Eigenleistung in Frage. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wird geprüft.

Möglicherweise bietet sich die Umsetzung parallel zum Ausbau der Straße „Zur Burglay“ an. Da im Zuge der Reparatur eines kürzlich aufgetretenen Oberleitungsschadens die nördliche Fassade des Spritzenhäuschens erheblich mit Schmiermitteln verschmutzt wurde, hat sich die Westnetz GmbH bereits bereiterklärt, sich anstelle eines Neuanstrichs finanziell an der Neugestaltung zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Verkehrsinseln und Grünflächen derzeit nicht ausreichend gepflegt seien. Der Vorsitzende teilte hierzu mit, dass der Bauhof der Ortsgemeinde derzeit aufgrund der angespannten personellen Situation nur eingeschränkt besetzt sei und es daher zu Verzögerungen bei der Durchführung der erforderlichen Pflegearbeiten komme.

Der Gemeinderat beschließt, ein Gestaltungskonzept für das Spritzenhäuschen zu erstellen.

Beratung über die Beschaffung eines mobilen Weinstands sowie Übertragung der weiteren Ausarbeitung (Modellauswahl, Finanzierung, Nutzungskonzept) an den Arbeitskreis Weinbau und Tourismus

Die Maßnahme B15 des Dorfentwicklungskonzepts legt für den Bereich „Fährkopf“ u. a. die „Integration eines Weinstandes (z. B. Konzept wechselnder Betreiber aus der Dorfgemeinschaft)“ fest. Die baurechtliche Beurteilung der Maßnahme hat ergeben, dass ein Errichten eines festen Weinstandes in diesem Bereich wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig ist. Zudem stellt sich die Frage, ob dies die optimale Örtlichkeit für die Positionierung eines Weinstandes wäre - zumindest scheinen andere attraktive Standorte ebenfalls denkbar.

Daher könnte es sich anbieten, einen kleinen, mobilen Weinstand zu beschaffen, der flexibel an verschiedenen Stellen in der Gemarkung zum Einsatz kommen könnte.

Die Beschaffung durch die Ortsgemeinde und das zur Verfügung stellen an die Winzerinnen und Winzer und möglicherweise auch die Vereine unserer Gemeinde, kann bei entsprechender positiver Resonanz eine geeignete Maßnahme zur Unterstützung des Weinbaus und der Förderung des Tourismus sein, ein in der Örtlichkeit wechselnder Weinstand aber auch ein attraktiver Anlaufpunkt für die Dorfgemeinschaft werden.

Je nach Modell und Ausstattung ist mit Anschaffungskosten von ca. 50.000 EUR zu rechnen. Die nötigen Mittel könnten im Haushalt 2027 bereitgestellt werden.

Im Vorfeld sollte jedoch zunächst abgeklärt werden, ob seitens der Winzerschaft konkretes Interesse an der Nutzung eines kleinen, mobilen Weinstandes besteht. Zudem sollte ein Nutzungskonzept erstellt werden und Fragen der nötigen Ausstattung und Finanzierung geklärt werden. Hiermit sollte der Arbeitskreis Weinbau und Tourismus beauftragt werden.

Der Gemeinderat beauftragt den Arbeitskreis Weinbau und Tourismus, den Bedarf für die Anschaffung eines mobilen Weinstandes durch die Ortsgemeinde zu prüfen.
Zudem sollen Vorschläge zu folgenden Punkten erarbeitet werden: Modellwahl/Ausstattung, Finanzierung, Nutzungskonzept.

Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung des Kita-Außengeländes - 2. Bauabschnitt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 die Erneuerung des Kita-Außengeländes beschlossen. Der 1. Bauabschnitt ist bereits umgesetzt worden, finanziert aus dem Gemeindehaushalt, Geldern des Fördervereins und der Crowd-Funding-Aktion der Eltern.

Aktuell wird auch die Bespielbarkeit des Spielhügels wieder optimiert, indem dieser mit einer Rutsche und einer Rampe mit Klettertau ausgestattet wird. Nach Vorbereitung durch die Gemeindearbeiter erfolgt die abschließende Fertigstellung im Rahmen einer Elternaktion am 29. August. Diese Maßnahme wurde aus Mitteln des Fördervereins finanziert, unterstützt durch die Aktion Westenergie aktiv vor Ort und eine private Zuwendung.

Für das Jahr 2027 ist nun als 2. Bauabschnitt die Ergänzung des Außengeländes mit Wasserspielgeräten vorgesehen. Insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Hitzeperioden in den Sommermonaten kann so - neben der weiteren Aufwertung der Aufenthalts- und Spielqualität - im Sinne des gebotenen Hitzeschutzes für Möglichkeiten der spielerischen Abkühlung gesorgt werden.

Es ist beabsichtigt, folgende drei Wasserspielgeräte anzuschaffen:
Tropfbogen / Matschtisch mit Pumpe / Wasser-Spielstation

Die reinen Anschaffungskosten belaufen sich Stand heute auf 8.456,87 EUR.

Durch die Sparkassenstiftung wurde die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung bereits in Aussicht gestellt. Auch die Beteiligung des Fördervereins wird zu gegebener Zeit angefragt. Der Elternausschuss wird rechtzeitig vor der Umsetzung in die Planungen eingebunden. Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Anschaffung der Wasserspielgeräte im Vorfeld mit dem Spielplatzprüfer Erich Morbach abzustimmen ist.

Aus der Mitte des Rates wurde angeregt, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Gesundheitsamt – frühzeitig in das Vorhaben einzubeziehen.

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung des 2. Bauabschnitts zur Erneuerung des Kita-Außengeländes zu. Die nötigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2027 vorzusehen.

Beratung und Beschlussfassung über die Zukunft des Lehrerwohnhauses

- **Beschluss eines Nutzungskonzepts und Grundsatzbeschluss zur Sanierung/Umbau**

Gemäß Beschlusslage der vergangenen Wahlperiode sollte das Lehrerwohnhaus abgerissen und durch einen Neubau im Rahmen des Projekts „Neue Mitte“ ersetzt werden. Nachdem schließlich der Fördergeber eine Förderung des Projektes in der geplanten Form abgelehnt hatte, wurden die bisherigen Planungen zunächst verworfen. Am Abbruch des Lehrerwohnhauses wurde aber festgehalten. Für den Abbruch und eine anschließende Platzgestaltung wurde eine Förderung in Aussicht gestellt.

Im Zusammenhang mit der Kommunalwahl wurde jedoch deutlich, dass weite Teile der Bevölkerung den Abriss des Lehrerwohnhauses als nicht nachvollziehbar ablehnen.

Die Mehrheit der Mitglieder des neugewählten Gemeinderates kam daher zur Überzeugung, alternativ die Möglichkeit einer nachhaltigen Nutzung zu prüfen.
Als Ergebnis mehrerer Termine mit Bausachverständigen, Handwerkern und Architekten kann dabei folgendes festgehalten werden:
Ausnahmslos alle angefragten und auch in der vergangenen Wahlperiode für die Ortsgemeinde tätigen Architekten, Büros und Fachleute kommen zum Ergebnis, dass das Lehrerwohnhaus keinerlei Mängel aufweist, die einen Abbruch rechtfertigen würden. So wird das Gebäude als „verwohnt“ bezeichnet, aber in seiner Bausubstanz sehr gut bewertet. Insbesondere konnte im Kellerbereich kein Problem mit Feuchtigkeit festgestellt werden. Die nachweisbare Feuchtigkeit an einer Wand zum Innenhof hin konnte auf ein abgerutschtes Regenfallrohr zurückgeführt werden. Dieser Mangel wurde bereits mit wenig Aufwand behoben. Eine Notwendigkeit zum Abbruch besteht daher nachweisbar nicht.

Unabhängig von der theoretischen (förderrechtlichen) Über-Dimensionierung des Bürgerhauses, hat die Ortsgemeinde einen objektiven zusätzlichen **Raumbedarf**:

- Spätestens mit der Anschaffung eines Gemeindetraktors hat die Ortsgemeinde Bedarf an der vollständigen Nutzung der **Garage.** Dort gelagertes Vereinseigentum (Bühne, Zeltgarnituren) muss an einen anderen Lagerort ausweichen. Auch wegen der Lagerung von Betriebsstoffen ist die Nutzung der Garage durch die Vereine zukünftig nicht mehr möglich.
- Die dauerhafte **Lagerung der Tische und Stühle** im Flur wurde bereits mehrfach von externen Fachleuten als problematisch eingestuft. Auch hier besteht Bedarf nach einem alternativen Lagerort.
- Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, ihren Gemeindearbeitern einen **Aufenthaltsraum** zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung kommt die Ortsgemeinde bis heute nicht nach. Auch hierfür bedarf es einer Lösung.
- Das Dorfentwicklungskonzept legt unter Maßnahme B1 fest, dass im Lehrerwohnaus ein **Gemeindebüro** eingerichtet werden soll. Die darüberhinausgehenden Ideen für das Bürgerhaus sind zwar gescheitert, die Einrichtung eines Gemeindebüros ist aber nach wie vor möglich und auch sinnvoll.

Nach Aussage des Fördergebers kann der dargestellte Raumbedarf innerhalb der jetzigen Räume des Bürgerhauses realisiert werden. Dazu solle u. a. geprüft werden, den Saal zu verkleinern. Auch könne der Mehrzweckraum, wie ursprünglich laut Baugenehmigung vorgesehen, für Zwecke des Bauhofes genutzt werden.
Aus Sicht des Gemeindevorstandes kommen solche Eingriffe in die bisherige Nutzung und die sich daraus ergebenen Einschränkungen für die Dorfgemeinschaft und die Vereine unter keinen Umständen in Betracht.

Unsere Ortsgemeinde hat Bedarf an **Wohnraum** und hat daher die Entwicklung des Neubaugebietes angestoßen. Im Lehrerwohnhaus werden jedoch aktuell zwei Wohnungen leer stehen gelassen.
In Anbetracht der vorgenannten Gesichtspunkte und der sich daraus ergebenden Raumbedarfe wurde ein Konzept zur zukünftigen Nutzung des Lehrerwohnhauses erarbeitet, welches von der Kreisverwaltung unter bauplanungsrechtlichen und brandschutztechnischen Aspekten mit positivem Ergebnis vorgeprüft wurde.
Demnach könnte das Erdgeschoss mittels eines Durchbruchs mit dem Bürgerhaus verbunden werden. Der so angebundene Bereich würde angehoben und als Lagerort u. a. für die Tische, Stühle, Zeltgarnituren und die Bühne dienen. Die übrigen Räume im Erdgeschoss würden als Gemeindebüro, Teeküche, Toilette, Aufenthaltsraum für die Gemeindearbeiter und Multifunktionsraum genutzt werden können. Das Obergeschoss könnte wieder als Wohnraum genutzt werden und mit den Mieteinnahmen langfristig zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme beitragen.

Mit Umsetzung dieses Konzepts könnten alle dargestellten Raumbedarfe abgedeckt werden, so dass es aus Sicht des Gemeindevorstandes keine sinnvolle Alternative zur Sanierung und dem Umbau des Lehrerwohnhauses gibt. Die bauliche Umsetzung kann grundsätzlich auch schrittweise und modular entsprechend der Haushaltslage erfolgen.

1. Der Gemeinderat beschließt das Lehrerwohnhaus zu erhalten und auf Basis des vorliegenden Nutzungskonzeptes umzubauen und zu sanieren.
2. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt das Vorhaben weiter voranzutreiben und zu konkretisieren, so dass im Laufe des Jahres 2027 mit der baulichen Umsetzung begonnen werden kann.

Bebauungsplanverfahren "Im Pesch" - Erschließung und Entwässerung des Baugebiets - Auftragsvergabe zur Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz nach DWA-A102/4
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Im Pesch“ wurde in der Sitzung vom 11.03.2026 unter anderem über die geplante Entwässerung des Baugebiets beraten und beschlossen. Für die Einleitung des Wassers aus dem geplanten Regenrückhaltebecken (Notüberlauf) in die Mosel (Gewässer erster Ordnung) ist die Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz erforderlich. Zudem ist bei der oberen Wasserbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), eine Einleitgenehmigung zu beantragen.

Das von der Ortsgemeinde Minheim bereits beauftragte Architektur- und Ingenieurbüro Jakobs-Fuchs hat mit Schreiben vom 16.04.2026 ein entsprechendes Angebot vorgelegt. Das Angebot lag dem Vorsitzenden vor.

Der Gemeinderat Minheim beschließt, dass Architektur- und Ingenieurbüro Jakobs-Fuchs aus 54497 Morbach auf Grundlage des Angebots vom 16.04.2026 mit der Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz nach DWA-A102/4 zu beauftragen.

Beratung und Beschlussfassung über neue Bestattungsformen als Grundlage für die Überarbeitung der Friedhofssatzung
Aufgrund des neuen Bestattungsgesetzes RLP und der neuen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist eine umfassende Überarbeitung der Friedhofssatzung der Gemeinde

Minheim erforderlich. Die Mustersatzung eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, neben den bereits vorhandenen Bestattungsformen zusätzliche, neue Bestattungsformen zuzulassen.

Auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Minheim bestehen derzeit folgende Grabarten:

Reihengrabstätten
- Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr
- Erd- oder Urnenbestattung, der Reihe nach vergeben, kein Wiedererwerb

Kindergrabstätten
- Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- Erdbestattung, der Reihe nach vergeben, kein Wiedererwerb

Rasengrabstätten
- Erd- und Urnenbestattungen, der Reihe nach vergeben, kein Wiedererwerb

Wahlgrabstätten
- Erd- und Urnenbestattungen, Lage kann (mit) ausgewählt werden, Nutzungsrecht für bestimmte Zeit, verlängerbar.

Ehrengrabstätten / Soldatengräber
- Ehrengräber, z.B. für gefallene Soldaten, mit besonderem bzw. dauerndem Ruherecht.

Diese Grabarten sollen im Rahmen der Neuordnung grundsätzlich beibehalten und in die neue Friedhofssatzung übernommen werden.

Im Zuge der Gesetzesänderung und der Mustersatzung können folgende zusätzliche Bestattungsformen eingeführt werden:

Aschestreufelder auf dem Friedhof
- Ausbringung der Asche auf dem Friedhofsgelände.

Aschestreufelder außerhalb des Friedhofs (öffentliche Flächen)
- Ausbringung der Asche auf öffentlichen Flächen, mit Sondergebühr.
- Der Friedhofsträger stellt dafür ein konkret bezeichnetes Grundstück (Flur, Nr.) bereit.

Begräbniswald
- Nur Feuerbestattung/Ascheausbringung, nur biologisch abbaubare Urnen, Nutzungsrecht auf Zeit.

Baumgrabstätten
- Urnengrab im Wurzelbereich eines Baums/Steins/Rebe, nur biologisch abbaubare Urnen.

Anonyme Urnengräber
- Urnen in einem bestimmten Feld, ohne Kennzeichnung.
- Urnenbestattung, der Reihe nach vergeben, kein Wiedererwerb.

Urnenwände / Urnenstelen
- Urnengrabstätten in Mauern oder Stelen.

Gärtnerisch gepflegte Grabfelder
- Wahlgrab in einem dauerhaft von Gärtnern gepflegten Feld. (z.B. Memoriengärten o.Ä.).

Grabfelder für Tuchbestattungen

- Bestattung ohne Sarg, nur im Leichentuch.
- Kontaktloses Hinablassen des Leichnams durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen
- Zur Verwesung wird eine Holzschalung benötigt, diese wird durch den Friedhofsträger gestellt.
- Bei nicht religiösen Gründen: Vorlage der Totenfürsorgeverfügung.
- Hygienische Prüfung durch Ordnungsbehörde.

Grabstätten Mensch/Tier

- Gemeinsame Grabstätten für Mensch und Heimtier
- Nur abbaubare Urnen
- Heimtier: ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird.

Gedenkgrabstätten bei Flussbestattung

- Gedenkstein auf dem Friedhof, wenn die Bestattung im Fluss erfolgte.

Bevor ein Entwurf für eine neue Friedhofssatzung erarbeitet werden kann, soll der Gemeinderat in einem Beschluss festlegen, welche neuen Beisetzungsformen künftig auf dem Friedhof der Gemeinde Minheim angeboten werden sollen

Seitens eines Ratsmitgliedes wurde gemäß § 30 Abs. 4 GemO beantragt, über die Aufnahme sämtlicher Beisetzungsformen in die Friedhofssatzung abzustimmen. Diesem Antrag wurde zugestimmt.

Nach kurzer Beratung beschloss sodann der Ortsgemeinderat Minheim, dass alle genannten Bestattungsformen in den Entwurf der neuen Friedhofssatzung aufgenommen werden sollen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf der Friedhofssatzung für die nächste Sitzung des Gemeinderates zu erarbeiten.

Information über die Auftragsvergabe im Zuge des Rahmenvertrag Baumpflegearbeiten

Da der bisher bestehende Vertrag über die Baumpflegearbeiten ausgelaufen ist, wurde die Maßnahme erneut ausgeschrieben. Zur Submission am 11.07.2026 hat insgesamt 1 Angebot vorgelegen.

Der Auftrag wurde an das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Baumkonzept Julius Mann aus Wittlich vergeben.

Die Auftragssumme im Auftragsschreiben bezieht sich auf die gesamte Ausschreibung. Die Abrechnung erfolgt jedoch einzeln für die jeweils betroffene Gemeinde auf Grundlage der Anzahl der Bäume, der Baumhöhe etc. und anhand der tatsächlich notwendigen und erfolgten Maßnahmen. Eine genaue Bestimmung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Da der Ortsbürgermeister Bernd Rößler in der Sitzung des GR Minheim am 04.12.2025 mit der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter ermächtigt wurde, war keine Beschlussfassung erforderlich.

Information über die Auftragsvergabe zur Anschaffung eines Gemeindetraktors mit Mähgerät

Zur Anschaffung eines Gemeindetraktors mit Mähgerät wurde eine Ausschreibung durchgeführt.
Zur Submission am 22.07.2026 hat insgesamt 1 Angebot vorgelegen. Der Auftrag wurde an das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Piesporter Landmaschinen aus Piesport vergeben.

Der Vorsitzende teilte weiterhin mit, dass der Traktor bereits an die Firma Piesporter Landmaschinen geliefert worden sei. Die erforderlichen Montagearbeiten seien jedoch noch nicht abgeschlossen, sodass der Traktor derzeit noch nicht zur Auslieferung bereitstehe.

Ein Ratsmitglied erkundigt sich, ob die vorhandenen Anbaugeräte des Bauhofs mit dem neuen Traktor kompatibel sind. Der Vorsitzende erläutert, dass sämtliche für diesen Fahrzeugtyp vorgesehenen Anbauteile passend sind.

Da der Ortsbürgermeister Bernd Rößler oder seinen Vertreter im Amt im Einvernehmen mit dem Beigeordneten in der Sitzung des GR Minheim am 12.05.2026 ermächtigt wurde, den Auftrag zur Anschaffung eines Gemeindetraktors mit Mähgerät nach erfolgtem Vergabeverfahren an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen, war keine Beschlussfassung erforderlich.

Anfragen

Folgende Anfragen wurden gestellt:

- Aus der Mitte des Rates wurde angeregt, im Zuge der geplanten Gestaltung der Kläranlage auch die Einrichtung einer **Ladestation für E-Bikes** zu prüfen.

- Im Zusammenhang mit der geplanten **Umnutzung und Sanierung des Lehrerwohnhauses** solle ebenfalls geprüft werden, ob die Anbringung von Ladestationen für E-Bikes und Elektrofahrzeuge vorgesehen werden könne.
- Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Aufprallschutz am Bootsanleger seit der Durchführung einer Übung des THW nicht wieder angebracht worden sei. Aufgrund herausstehender Nägel bestehe insbesondere für Fußgänger und Radfahrer eine erhebliche Verletzungsgefahr. Der Vorsitzende teilte hierzu mit, dass er bereits versucht habe, die erforderlichen Arbeiten selbst durchzuführen. Aufgrund des hohen Gewichts des Bauteils sowie der erforderlichen Arbeiten im Wasser sei eine erneute Anbringung bislang jedoch nicht möglich gewesen. Er beabsichtige, den Aufprallschutz in der kommenden Woche gemeinsam mit dem Gemeindearbeiter wieder anzubringen.